
**Sitzung des Gemeinderates am 27. September 2023
(öffentlich) - Beschlussvorlage 21/2023**

Neuerlass der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung

Bearbeiter/in: Frau Ams
Telefon: 07643 / 9107-12

1 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der anliegenden Polizeiverordnung zu.

2 Problem und Ziel

Mit der bevorstehenden Einrichtung des Spielplatzes im Spöttfeld sollten in die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) zwei Regelungsbereiche neu aufgenommen werden: Zum einen fehlt es bislang an einem Rauverbot auf Kinderspielplätzen. Zum anderen dürfen nach § 16 Absatz 2 der aktuellen Polizeiverordnung vom 7. April 2021 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Dies erscheint sowohl für den Abenteuerspielplatz zwischen den Ortsteilen Ober- und Niederhausen als auch im Hinblick auf die ausgewählten Spielgeräte auf dem Spielplatz im Spöttfeld (Doppel-Seilbahn, Multifunktionssportfeld) nicht sinnvoll zu sein.

3 Lösung

Zu Kinderspielplätzen bestehen nach § 16 Absatz 1 der Polizeiverordnung bislang folgende Regelungen:

In den Grün- und Erholungsanlagen, zu denen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Polizeiverordnung auch allgemein zugängliche Kinderspielplätze zählen, ist es u.a. untersagt,

- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern (Nummer 2);
- Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden (Nummer 6);
- Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen (Nummer 7).

Die Ordnungsvorschriften des § 16 Polizeiverordnung gilt es durch einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: "Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen ist es untersagt zu rauchen."

Die altersmäßige Beschränkung der Benutzung der aufgestellten Turn- und Spielgeräte auf Kinder unter 14 Jahren wird in einem neuen Absatz 3 auf die Kinderspielplätze Kirchstraße, Rebürgerfeld

und Schmidtsgrün beschränkt: "Die auf den Kinderspielplätzen Kirchstraße 34, Rebbürgerfeld (bei Mühlbachstraße 19) und Schmidtsgrün (bei Augustin-Buselmeier-Straße 14) aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren benutzt werden."

Im Übrigen wurden in dem anliegenden Entwurf der Polizeiverordnung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Polizeiverordnung insgesamt neu erlassen werden.

4 Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen oder anderweitige Festsetzungen.

5 Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

6 Sonstige Kosten

Keine.

7 Verweis auf Anlagen

– Gemeinde Rheinhausen Polizeiverordnung